

STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Betriebssatzung der Stadt Tecklenburg für den Eigenbetrieb Kurverwaltung, Tourismus und Stadtmarketing vom 28.11.2024

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 – GV NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Tecklenburg am 28.11.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist in dieser Satzung verallgemeinernd das generische Maskulinum gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich diese Anrede im Zuge der Gleichstellung auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Tecklenburg als Festspielstadt sowie als staatlich anerkannter Kneipp- und Luftkurort. Hierzu zählen insbesondere die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung der kurortrelevanten Infrastruktur wie Haus des Gastes, Kurpark, Kulturhaus, Legge, u. a., die Erhebung des Gästebeitrages (Kurbeitrag), den Ausbau und die Förderung des Fremdenverkehrs sowie die Durchführung von Veranstaltungen und die Durchführung geeigneter Maßnahmen für das Stadtmarketing in allen vier Ortsteilen zzgl. des Altstadtmanagements im Rahmen der historischen Stadt und Ortskerne.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Kurverwaltung, Tourismus und Stadtmarketing und wird im Innen- und Außenverhältnis Kurverwaltung genannt.

§ 3 Wirtschaftsjahr

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 €
(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend)

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter, der vom Rat der Stadt Tecklenburg bestellt wird. Für den Fall der Verhinderung bestimmt die Betriebsleitung seine Stellvertretung selbst.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere alle Maßnahmen der laufenden Betriebsführung wie beispielsweise der Personaleinsatz, die Anordnung von Instandhaltungsarbeiten, die Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (4) Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den vom Rat der Stadt Tecklenburg ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem

Ausschussvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

- (4) Der Betriebsausschuss tagt in der Regel bis zu 4-mal im Jahr.

§ 7 Rat

- (1) Der Rat der Stadt Tecklenburg entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung, kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

§ 9 Kämmerer

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung, alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Personalangelegenheiten

- (1) Die Beschäftigten des Eigenbetriebes sind in der Regel Personen ohne einen Beamtenstatus (tariflich Beschäftigte).
- (2) Einstellungen und Beendigung von Arbeitsverträgen obliegen dem Bürgermeister in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter und richten sich wie Höhergruppierungen nach dem TVöD.

- (3) Die Betriebsleitung ist bei Personalangelegenheiten, insbesondere bei Ein- und Höhergruppierung, Personalauswahlverfahren, Einstellungsgesprächen und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zwingend mit Vorschlagsrecht zu beteiligen.

§ 11 Beirat

- (1) Der Eigenbetrieb kann über einen Beirat verfügen, welcher die Betriebsleitung zu strategischen Themen beraten soll. Er wird gemäß Beiratsordnung durch den Betriebsausschuss bestellt.
- (2) Dem Beirat sollen, soweit möglich, Personen mit fachlich-inhaltlich oder ausgeprägten Kenntnissen der Kernaufgaben des Eigenbetriebes angehören.
- (3) Beiratsmitglieder üben ihr Amt im Ehrenamt aus und haben keinen Anspruch auf Erstattung entstandener Aufwendungen. Sie können ihr Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes niederlegen und nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Betriebsausschusses abberufen werden.
- (4) Aus den Reihen des Beirates ist ein Vorsitzender und ein Stellvertreter für die Dauer einer Legislaturperiode des Rates der Stadt Tecklenburg zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Beirat wird mit einer Frist von zwei Wochen durch den Beiratsvorsitzenden über den Betriebsleiter eingeladen. Er tritt zusammen, soweit die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, mindestens einmal pro Halbjahr. Die Betriebsleitung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Beiratssitzung leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (6) Die Betriebsleitung ist geborenes Mitglied des Beirates und nimmt mit Rederecht an dessen Sitzungen teil.

§ 12 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird die Stadt Tecklenburg durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadt Tecklenburg – Eigenbetrieb Kurverwaltung, Tourismus und Stadtmarketing ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, der Stellvertreter „In Vertretung“ und die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung gem. Ortsrecht öffentlich bekannt gemacht.

§ 13 Wirtschaftsplan und Zwischenberichte

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufgestellt. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

- (1) Der Eigenbetrieb ist personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Tecklenburg und bildet keine eigene Dienststelle. Die Personalvertretung für den Eigenbetrieb bildet der Personalrat der Stadtverwaltung Tecklenburg.
- (2) Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben des Gleichstellungsplanes gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende Betriebssatzung der Stadt Tecklenburg für den Eigenbetrieb Kurverwaltung, Tourismus und Stadtmarketing vom 28.11.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, den 12.12.2024

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Streit)